



Vollzugsstelle für Zivildienst
Rechtsdienst
Malerweg 6
3600 Thun
kanzlei@zivi.admin.ch

Bern, 12. Dezember 2013

Stellungnahme zur Revision des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Zivildienstgesetzes (ZDG). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch

Zusammenfassung

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) begrüsst die Revision des Zivildienstgesetzes. Der Zivildienst ist seit seiner Einführung 1996 zu einer wichtigen Institution geworden, die weit über die reine Dienstpflichtenerfüllung hinausweist. Zivildienst vermittelt wichtige Lebenserfahrungen, erfüllt wertvolle soziale und ökologische Aufgaben und stärkt den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Die SP unterstützt alle Revisionspunkte, welche dazu beitragen, dass der Zivildienst diese Rolle noch besser und reibungsloser als in der Vergangenheit erfüllen kann. Namentlich unterstützt die SP auch die Ausweitung der Einsatzbereiche auf die Unterstützung der schulischen Bildung und Erziehung und die Anerkennung des Zivildienstes als Instrument der Sicherheitspolitik der Schweiz.

Die SP Schweiz lehnt deshalb alle bürokratischen Massnahmen ab, die darauf abzielen, die Zulassung zum Zivildienst zu erschweren. Namentlich fordert die SP daran festzuhalten, dass wie bisher auch Stellungspflichtige ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen können. Zudem sollen Zivildienstleistende wie bisher – analog den Angehörigen der Armee – Anspruch auf soziale und rechtliche Beratung und Unterstützung haben.

Zur Revision des Zivildienstgesetzes im Einzelnen

Art. 3a Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis}

Die SP begrüsst die Ausweitung der Einsatzbereiche auf die Unterstützung der schulischen Bildung und Erziehung, wie dies auch SP-Nationalrätin Yvonne Feri in ihrer Interpellation [12.3083](#) „Einsatz von Zivildienstleistenden im Schulbereich“ gefordert hat. Zentral ist, dass der Zivildienstleistende nicht selber als Lehrperson Unterricht erteilt und auch bei den übrigen Tätigkeiten strikte die Arbeitsmarktneutralität gemäss Art. 6 ZDG gewahrt bleibt. Im Zentrum sollen deshalb unterstützende und begleitende Funktionen wie Pausenaufsicht, am Mittagstisch, beim Hausdienst, bei der Begleitung von Schulprojekten und als Assistenz stehen. Besonders begrüssenswert ist es, dass Zivildienstleistende als Assistenz den oft frauenlastigen Unterrichtsalltag auch unter dem Gender-Aspekt als männliche Bezugspersonen oder Vorbilder bereichern können.

Art. 3a Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 Bst. h

Die SP begrüsst die Anerkennung des Zivildienstes als Instrument der Sicherheitspolitik, wie dies Artikel 3a Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h vorschlägt. Dies entspricht einer Forderung von SP-Nationalrätin Evi Allemann in ihrer Interpellation [12.3933](#) „Der Zivildienst als Instrument der Sicherheitspolitik“. Welche konkreten Aufgaben der Zivildienst übernimmt, wird sich aus der Bedarfsanalyse eines Expertenberichtes ergeben, der für Ende 2013 angekündigt ist. Für die SP Schweiz ist es zentral, dass der Zivildienst reine Bundessache bleibt und die Wahlfreiheit der Zivildienstleistenden zur Einsatzleistung so weit als möglich gewahrt bleibt. Nur so kann auf eine hohe Motivation zur Leistung des Zivildienstes gezählt werden.

Art. 3a und Art. 4 – restliche Präzisierungen

Die SP unterstützt auch die übrigen Präzisierungen der Einsatzbereiche. Namentlich begrüsst die SP die neue Kompetenz des Bundesrates, versuchsweise Einsätze in weiteren Tätigkeitsbereichen vorzusehen.

Art. 7 Einsätze im Ausland

Für die SP ist es zentral, dass Einsätze auch im Ausland geleistet werden können. Sie unterstützt auch die Bestrebungen, die Voraussetzungen so zu präzisieren, dass tatsächlich nur sinnvolle und qualitativ vertretbare Einsätze geleistet werden.

Art. 7a Einsätze im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen

Die SP unterstützt, dass die Vollzugsstelle bei Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen selbst die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebes übernehmen kann. Nur so kann der Zivildienst zu einem eigenständigen Instrument der Sicherheitspolitik werden, wie dies in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h vorgesehen ist.

Art. 16a Abs. 1 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung – Art. 17 Einführungstag

Die Beschränkung der Möglichkeit einer Einreichung des Zivildienstgesuches auf Militärdienstpflichtige geht einen Schritt in die falsche Richtung. Eine Möglichkeit, direkt in den Zivildienst zu wechseln, ohne die militärische Rekrutierung zu besuchen, muss bestehen bleiben. Wer aus Gewissensgründen konsequent auf die Beteiligung an der Armee verzichten will, muss die Möglichkeit eines zivilen Ersatzes auch bei der Tauglichkeitsprüfung haben. Die heutige Tauglichkeitsprüfung im Rahmen der Rekrutierung wird nach militärischen Gesichtspunkten von Angehörigen der Armee durchgeführt und zählt als Militärdiensttage. Es braucht eine zivile Alternative, beispielsweise eine Tauglichkeitsprüfung durch die Vollzugsbehörde am Einführungstag für den Zivildienst.

Mit der Neuordnung von Artikel 17 und 18 entfällt auch das Argument, die bisherige Regelung habe sich nicht bewährt, weil zwischen der Orientierungsveranstaltung und der Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit ein bis zwei Jahre verstreichen könnten. Neu sieht Artikel 17a Absatz 1 ja vor, dass jede gesuchstellende Person innerhalb von drei Monaten an einem Einführungstag teilnehmen muss. Ein Gesuch kann nach vollständigem Besuch des Einführungstages laut Artikel 18 Absatz 1 nur noch während einer kurzen Bedenkzeit von zwei Wochen zurückgezogen werden. Damit ist ausreichend sichergestellt, dass nur Gesuche in Kenntnis der Verhältnisse aufrechterhalten werden.

Die SP schlägt deshalb vor, den bisherigen Art. 16 Abs. 1 unverändert im ZDG zu belassen:

Art. 16, Abs. 1 *(nicht streichen)*

¹ Stellungspflichtige können ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen, nachdem sie den Orientierungstag der zuständigen Militärbehörde besucht haben.

Neu ist folgerichtig in Art. 17 vorzusehen, dass auch die Zivildienstbehörde die Tauglichkeit abklären kann. Dazu bietet sich der Einführungstag an:

Art. 17, Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Vollzugsstelle klärt anlässlich des Einführungstages die Tauglichkeit von Stellungspflichtigen ab, die gestützt auf Art. 16 Abs. 1 ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben.

Art. 18 Zulassung

Die SP begrüsst ausdrücklich, dass zum Zivildienst automatisch zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht hat und sein Gesuch innerhalb einer Bedenkfrist von zwei Wochen nicht zurückzieht. Auf überflüssige bürokratische Hürden wie eine allfällige erneute aktive Bestätigung des Zulassungsgesuches durch den Gesuchsteller ist zu verzichten. Der Staat hat wichtigere Aufgaben, als auf Gesetzesstufe administrative Leerläufe vorzuschreiben.

Auch angesichts der absehbaren Schwierigkeit, die Armeebestände – wie vom Parlament gefordert – tatsächlich auf 100'000 AdA zu senken, sind keine weiteren Massnahmen zur Gesucheindämmung zu treffen. Der neu vorgesehene Einführungstag vor der Zulassung zum Zivildienst regt die Gesuchsteller an, ihre Situation und ihr Anliegen zu überdenken und gibt ihnen Gelegenheit, ihr Gesuch allenfalls zurückzuziehen. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, sinnvoll und genügt vollkommen.

Art. 26 Beratung und Unterstützung

Die SP ist nicht damit einverstanden, die sozialen Pflichten der Vollzugsstelle auf die Beratung zu reduzieren und die Möglichkeit der Unterstützung aus dem ZDG zu streichen. Militärdienstleistenden bietet die Armee einen Sozialdienst an, dessen Ziel es laut Eigenwerbung ist, „soziale Differenzen anzugleichen. Dies durch professionelles, rasches und unbürokratisches Handeln, durch das Leisten von problemgerechter Hilfe sowie durch das Beistehen in schwierigen Lebenslagen. Die Hilfe erfolgt durch Beratung im persönlichen Gespräch bei familiären, finanziellen wie z.B. Budget, oder rechtlichen Fragen, Arbeitsrecht (Kündigungsschutz, Teillohnfortzahlung), Erwerb ersatz, Krankenkassenprämien, Betreibungen und Ähnlichem. Finanzielle Hilfe erfolgt nach Bedarf und Entscheid des Sozialberaters bei gemeinsamer Erstellung eines Budgets. Beispielsweise für Engpässe oder bis der Erwerb ersatz fließt sowie in Form von Mietzinsbeiträgen zum Erhalt der Wohnung.“ (siehe <http://www.vtg.admin.ch/internet/vtg/de/home/militaerdienst/allgemeines/sozialdienst.html>)

Zivildienstleistende sollen bezüglich Sozialdienst nicht schlechter gestellt werden als Militärdienstleistende. Auch vor dem Hintergrund, dass in Art. 29 bisherige Spesenentschädigungen gekürzt werden sollen, schlägt die SP vor, die Unterstützungspflicht nicht aus ZDG Artikel 26 zu entfernen:

Art. 26 (unterstrichene Stellen entsprechen aktuellem Recht und sind nicht zu streichen)

¹ Die zivildienstpflichtige Person erhält im Zusammenhang mit dem Zivildienst soweit notwendig soziale und rechtliche Beratung und Unterstützung.

² Der Bundesrat trifft die notwendigen Vorkehrungen.

Art. 36, Art. 36a und Art. 37 Abs. 1 Verbesserung der Ausbildung – Ausbildungszentrum – Kosten

Die SP begrüsst die angestrebte Intensivierung der Ausbildung. Der Nutzen der Einsätze kann so erhöht und die Qualität und Effizienz der Einsätze verbessert werden. Davon profitieren alle: die Einsatzbetriebe, die Zivildienstleistenden und die Gesellschaft als Ganzes. Auch die geplanten systematischen Evaluationen zwecks Qualitätssicherung sind zu begrüßen. Dies geht nur, wenn die Vollzugsstelle ein eigenes Ausbildungszentrum betreibt (Art. 36a) und der Bund die Kosten trägt (Art. 37 Abs. 1).

Art. 46 Abgaben des Einsatzbetriebes

Das aktuelle ZDG sieht in Artikel 46 Absatz 1^{bis} richtigerweise vor, dass von Institutionen des Bundes keine Abgabe erhoben wird. Indem mit der vorliegenden Revision des ZDG auch Zivildiensteinsätze in Schulen – also in kantonalen Einrichtungen – vorgesehen werden, muss die Bestimmung von Artikel 46 Absatz 1^{bis} auch auf Institutionen der Kantone ausgeweitet werden. Alle staatlichen Stellen – jene auf Bundesebene und jene auf kantonaler Ebene – sollen gleich behandelt werden.

Die SP schlägt deshalb vor, Artikel 46 Absatz 1^{bis} wie folgt zu ergänzen:

Art. 46 Abs. 1^{bis} (die unterstrichene Stellen ist die neu vorgeschlagene Ergänzung)

^{1bis} Von Institutionen des Bundes und der Kantone wird keine Abgabe erhoben.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär